Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1963)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1963

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der Kantonalen Rekurskommission hat sich im Berichtsjahr 1963 im gewohnten Rahmen abgewickelt. Dass Geschäfte zu beurteilen waren, in denen es um Steuerbeträge von Hunderttausenden von Franken ging, stellt keine Besonderheit mehr dar.

Der Präsident war während des ganzen Jahres durch die Mitarbeit an der Vorbereitung für eine Teilrevision des Steuergesetzes in erheblichem Masse in Anspruch genommen.

Zur Hauptsache hatte sich die Kantonale Rekurskommission auch 1963 mit Rekursen und Beschwerden betreffend die Einkommen- und Vermögensteuern zu befassen (Staats- und Wehrsteuer). Zahlreich waren wiederum die Rekurse, in denen über die Anrechnung von ausserordentlichen Gewinnungskosten für unselbständig Erwerbende zu befinden war. Auf dem Gebiete dieser ausserordentlichen Gewinnungskosten ist es offenbar für die Veranlagungsbehörden äusserst schwierig, zu einer einheitlichen Praxis zu gelangen. Die Tatbestände sind in den einzelnen Fällen so mannigfach, dass unter dem geltenden Recht eine Schematisierung kaum möglich ist. Die Kantonale Rekurskommission begrüsst daher den Versuch, den Abzug der Gewinnungskosten für unselbständig erwerbende Steuerpflichtige gesetzlich neu zu ordnen. In recht erheblicher Zahl hatte die Kantonale Rekurskommission auch Rekurse von Landwirten zu beurteilen. Die Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens bietet verhältnismässig grosse Schwierigkeiten, liegen doch vielfach nur unvollständige Berechnungsgrundlagen vor. Die Landwirte werden im Rekursverfahren regelmässig angehalten, sich – soweit möglich – über ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. An Hand dieser allerdings meist unvollständigen Unterlagen ist es gewöhnlich möglich, sich über die Art und den Erfolg der Betriebsführung ein doch einigermassen zuverlässiges Bild zu machen.

Dabei zeigt sich, dass die von den Veranlagungsbehörden auf Grund der sogenannten Nettorohertragsmethode getroffenen Veranlagungen im allgemeinen den Verhältnissen durchaus gerecht werden. Daneben ergeben die im Rekursverfahren möglichen einlässlichen Untersuchungen stets auch Abweichungen, die sowohl zu Ermässigungen wie auch zur Erhöhung der von den Veranlagungsbehörden getroffenen Taxationen Anlass geben. Nach der Ansicht der Kantonalen Rekurskommission sollte ein besonderes Augenmerk der Frage der Abschreibung auf Maschinen in den stark motorisierten und mechanisierten Betrieben geschenkt werden. Es darf überdies bei dieser Gelegenheit auch einmal darauf hingewiesen werden, dass zur Abklärung des landwirtschaftlichen Einkommens stets ein landwirtschaftlicher Sachverständiger beigezogen wird und dass die solches Einkommen betreffenden Rekurse regelmässig durch eine landwirtschaftliche Fachkommission begutachtet werden.

Zu Rekursen Anlass geben immer auch Fragen der zeitlichen Bemessung bei Zuzügern und Steuerpflichtigen, die ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen. Das Gesetz lässt im Hinblick auf diese zeitliche Bemessung des Erwerbseinkommens einen gewissen Spielraum, der es gestatten soll, dem einzelnen Fall gerecht zu werden. Das bringt es aber andererseits mit sich, dass sich allgemein gültige Richtlinien nur schwer entwickeln lassen.

Die Lage auf dem Liegenschaftsmarkt hat zur Folge, dass sich die Kantonale Rekurskommission ständig auch in recht erheblichem Masse mit Rekursen betreffend die Vermögensgewinnsteuer auf Grundstückgewinnen zu befassen hat. Dagegen treffen Rekurse gegen die Berichtigung von amtlichen Werten von Grundstücken nur in geringer Anzahl ein. Gewöhnlich stammen sie von Steuerpflichtigen, welche die für Neubauten festgesetzten amtlichen Werte als ungenügend erachten und die Mühe haben, die Baukosten zu finanzieren. Die bescheidene Anzahl von Liegenschaftssteuerrekursen deutet wohl darauf hin, dass sich in bezug auf diese Steuer eine feste Praxis entwickelt hat, so dass kaum mehr Streitfragen auftauchen. Gering war schliesslich auch die Zahl der Rekurse und Beschwerden von juristischen Personen hinsichtlich der Gewinn- und Kapital- bzw. der Ertrag- und Vermögensteuer.

Dagegen hatte sich die Kantonale Rekurskommission wiederum mit recht zahlreichen Beschwerden in Militärpflichtersatzsachen zu befassen. Es bestätigte sich in diesem Zusammenhange erneut, dass es in der Mehrzahl der Fälle um die Ersatzbefreiung wegen Schädigung der Gesundheit durch Militärdienst geht; die zahlenmässigen Veranlagungen spielen eine untergeordnete Rolle. Den meisten Beschwerden liegt der Sachverhalt zugrunde, dass sich bei den Ersatzpflichtigen erstmals während

eines Militärdienstes bestimmte Beschwerden oder Krankheiten bemerkbar gemacht haben, dass aber eine Ersatzbefreiung von der Verwaltung abgelehnt wird, weil es sich um ein vordienstliches oder konstitutionell bedingtes Leiden handle, das wohl durch den Militärdienst vorübergehend verschlimmert, aber nicht verursacht worden sei. In den meisten bis jetzt beurteilten Fällen mussten die Entscheide der Verwaltung gestützt auf medizinische Gutachten (gewöhnlich in den Akten der Militärversicherung enthalten) geschützt werden, trotzdem die Auffassung der Ersatzpflichtigen fast regelmässig Verständnis verdiente. Sie haben vielfach Mühe, einzusehen, dass sie, obschon bisher anscheinend gesund, schon vor dem Dienst, in welchem sich ein Leiden erstmals manifestierte, krank oder mit einem Leiden behaftet gewesen sein sollen. Das ist aber tatsächlich sehr oft der Fall. So wurden namentlich in verschiedenen Fällen angeborene oder im Laufe der Jahre aufgetretene Veränderungen der Wirbelsäule erst nach einem im Militärdienst aufgetretenen ersten Schmerzschub entdeckt.

Wie üblich sind die grundlegenden, das bernische Steuerrecht betreffenden Entscheide der Kantonalen Rekurskommission in der «Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen» veröffentlicht worden. Auch in der «Neuen Steuerpraxis» wurden zahlreiche Entscheide abgedruckt.

II. Personelles

Auf Ende des Jahres ist Herr Theophil Kipfer als Mitglied der Kantonalen Rekurskommission zurückgetreten. Herr Kipfer hat der Kommission seit 1957 angehört und ihr dank seiner gründlichen und umfassenden Kenntnis der Landwirtschaft und der wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie auch dank seiner Persönlichkeit, sehr wertvolle Dienste geleistet.

Die Kantonale Rekurskommission dankt ihm auch an dieser Stelle für sein Wirken und für die stets gute und verständnisvolle Zusammenarbeit.

Als Nachfolger hat der Grosse Rat am 13. November 1963 Herrn Grossrat Hans König, Landwirt, Schwendi, Bigenthal, gewählt.

Ebenfalls auf Jahresende ist auch Fräulein Elisabeth Mosimann zurückgetreten, die während zwei Jahren als Verwaltungsbeamtin im Dienste der Kantonalen Rekurskommission gestanden hat. Auch ihr gebührt der Dank für gewissenhafte Pflichterfüllung.

III. Geschäftslast

Die Neueingänge hielten sich ziemlich genau in gleicher Höhe wie im Vorjahr (441 Geschäfte gegenüber 453). Der Ausstand auf Jahresende belief sich auf 281 Geschäfte (Jahresbeginn: 339).

IV. Entscheide und Beschwerden

Im Berichtsjahr sind 499 Geschäfte behandelt worden (Vorjahr 407). 110 (90) Rekurse oder Beschwerden wurden vollständig, 138 (147) teilweise gutgeheissen, 195 (135) dagegen abgewiesen. 43 (27) Rekurse oder Beschwerden konnten wegen Rückzugs abgeschrieben werden, und in 10 Fällen war festzustellen, dass kein Rekurs oder keine Beschwerde vorlag, trotzdem sie als solche an die Kommission überwiesen worden waren. Unter den abgewiesenen Rekursen und Beschwerden sind auch die Geschäfte aufgeführt, auf die wegen verspäteter Einreichung oder wegen Formmängeln nicht eingetreten werden konnte. 3 (2) Rekurse und Beschwerden sind von der Kantonalen Steuerverwaltung bzw. von der Kantonalen Militärpflichtersatzverwaltung administrativ erledigt worden.

Das Verwaltungsgericht hat insgesamt 35 (25) Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission beurteilt. 6 der im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführten Beschwerden aus dem Jahre 1962 hat es abgewiesen, 8 vollständig und 2 teilweise gutgeheissen; 2 Beschwerden wurden zufolge Rückzugs gegenstandslos, und in einem Falle steht der Entscheid noch aus.

Gegen Entscheide des Jahres 1963 sind 31 (34) Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden. Davon wurden 8 abgewiesen, 5 gutgeheissen, und auf 4 weitere ist das Gericht nicht eingetreten. 14 Beschwerden sind zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch hängig.

Das Bundesgericht hat die im Vorjahresbericht als noch unerledigt angeführte Beschwerde aus dem Jahre 1962 abgewiesen. Im Jahre 1963 sind 3 (7) neue Beschwerden eingereicht worden. 1 davon wurde abgewiesen, und in den 2 andern Fällen steht der Entscheid noch aus.

V. Sitzungen

Die Kantonale Rekurskommission hat im Berichtsjahr 5 Sitzungen abgehalten und 433 Geschäfte beurteilt. 63 Rekurse und Beschwerden wurden vom Präsidenten als Einzelrichter entschieden.

Bern, den 25. Februar 1964.

Für die Kantonale Rekurskommission

Der Präsident:

Gruber

Der I. Sekretär:

Wildbolz

III. Geschäftslast 1963

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neu-eingang	Total	Beurteilt 1963	Abge-schrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1963
I. *Kantonale Abgaben:*							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen							
1957/58	1	—	1	1	—	1	—
1959/60	13	2	15	12	1	13	2
1961/62	154	191	345	239	—	239	106
Steuern der juristischen Personen							
1959/60	—	1	1	1	—	1	—
1960/61	4	4	8	3	—	3	5
Vermögensgewinnsteuern							
1957	1	—	1	1	—	1	—
1958	2	—	2	1	—	1	1
1959	9	2	11	9	—	9	2
1960	22	8	30	13	1	14	16
1961	14	33	47	25	—	25	22
1962	1	22	23	9	—	9	14
Amtliche Werte							
Berichtigungen für 1959	4	—	4	1	—	1	3
1961	1	1	2	1	—	1	1
1963	—	5	5	3	—	3	2
1965	—	1	1	—	—	—	1
Widerhandlungen	3	2	5	4	—	4	1
Gesuch um neues Recht	—	5	5	—	—	—	5
II. *Eidgenössische Abgaben:*							
Wehrsteuer							
IX. Periode	2	—	2	2	—	2	—
X. Periode	10	3	13	11	—	11	2
XI. Periode	90	137	227	131	—	131	96
Wehrsteuerwiderhandlungen	1	1	2	2	—	2	—
Militärpflichtersatz 1960	—	1	1	1	—	1	—
1961	7	7	14	14	—	14	—
1962	—	14	14	12	1	13	1
1963	—	1	1	—	—	—	1
	339	441	780	496	3	499	281